

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge

I. Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Zeitraum 13.12.2019 bis 17.01.2020) (Stand: 27.03.2020)

Abwägungsrelevante Stellungnahmen

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
A.) Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB					
1.	--		Es liegen bislang keine relevanten Stellungnahmen vor.		
B.) Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. § 4 (1) BauGB und § 2 (2) BauGB					
1.	07.01.20	Gelsenwasser AG	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben angeführten Flächennutzungsplanes. Ferner danken wir Ihnen für die Übersendung des Planentwurfes nebst Begründung und teilen Ihnen mit, dass unsererseits Anregungen dazu bestehen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir in den Flurstücken 465, 23 und 24 eine Wasserleitung betreiben, welche durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert ist. Ein Lageplan haben wir dem Schreiben beigefügt.	Die Hinweise zur Lage der Leitungstrasse werden zur Kenntnis genommen. Deren Lage wird in der verbindlichen Bauleitplanung durch städtebauliche Festsetzungen berücksichtigt.	Kenntnisnahme
2.	07.01.20	Landesbetrieb Wald u. Holz NRW	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da Wallhecken in dem Plangebiet liegen und teilweise direkt betroffen sind. Können Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung notwendig) und entsprechend als Wald/Wallhecke dargestellt werden, sind diese im Verhältnis 1 :2 zu ersetzen, um von einem ausreichendem Ausgleich sprechen zu können. Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen. Um die Bedenken zurückstellen zu können wird diesbezüg-	Die Hinweise zum Wallheckenersatz werden zur Kenntnis genommen. Die Kompensation erfolgt über die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt.	20 dafür, 5 dagegen

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			lich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt		
3.	16.01.20	Landwirtschaftskammer NRW	<p>Dem o. g. Planvorhaben stehen erhebliche landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken entgegen.</p> <p>Es wird eine Fläche von insgesamt ca. 9,98 ha überplant. Diese werden ganz überwiegend ackerbaulich genutzt. Mit der Umsetzung der Planung werden diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Lebensmittelproduktion unwiderruflich entzogen. Weiterhin muss der Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen werden. Im Rahmen dieser Planung entsteht ein Kompensationsdefizit von rd. 70.000 Werteinheiten, die nach dem Osnabrücker Modell berechnet wurden. Vom Grundsatz her begrüßen wir die Kompensation über die Naturschutzstiftung des Kreises. Trotzdem weise ich darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht zu einer noch weiteren Schwächung des Agrarstandortes durch Entzug von Flächen für die Lebensmittelerzeugung (z. B. durch Aufforstung oder Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) führen dürfen. Ich verweise hier auf § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-</p>	<p>Die der Planung zugrundeliegenden Flächen wurden bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dennoch ist es der Gemeinde gelungen, diese von dem bisherigen Flächeneigentümer zu erwerben. Die andauernde Nachfrage – i.d.R. örtlich oder regional bereits ansässiger Firmen – nach gewerblich/industriellen Baugrundstücken, macht eine Zurverfügungstellung derartiger Flächen erforderlich. Aufgegebene Betriebsflächen oder planungsrechtlich an anderer Stelle in ausreichendem Umfang bereits vorbereitete Grundstücke sind in der erforderlichen Größenordnung nicht verfügbar. Deshalb ist eine Inanspruchnahme neuer Flächen erforderlich. Dabei ist auch eine Verwendung bislang landwirtschaftlich genutzter Bereiche unabdingbar. Auch im konkreten Fall wird in Abwägung der städtebaulich/ökonomischen Interessen (insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Altenberge und der Zurverfügungstellung von Arbeitsplätzen) gegenüber den landwirtschaftlichen Interessen der Baugebietsausweisung der Vorzug eingeräumt.</p> <p>Die gewählten Kompensationsmaßnahmen befinden sich im Bereich der Münsterschen Aa und dienen der Aufwertung des Niederungsraumes. Insofern wird den Anregungen entsprochen.</p>	20 dafür, 5 dagegen

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			Maßnahmen nach EU-WRRL durchgeführt werden. Aus landwirtschaftlich-fachbehördlicher Sicht wird gefordert, sowohl die Vorrangprüfung als auch die konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umweltbericht darzustellen.		

Stellungnahmen ohne Anregungen/Bedenken/Hinweise:

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme
1.	16.12.19	Amprion GmbH	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.
2.	23.12.19	Bezirksregierung Münster, Ländliche Entwicklung	Keine Bedenken
3.	19.12.19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
4.	16.12.19	EWE Netz GmbH	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.
5.	17.01.20	IHK Nord Westfalen	Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 12.12.2019 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.
6.	27.01.20	Kreis Steinfurt	Zum o. g. Planungsvorhaben werden vom Kreis Steinfurt keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.
7.	16.01.20	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge werden seitens der Regionalniederlassung Münsterland keine Anregungen vorgetragen.
8.	22.01.20	Stadt Münster	Vielen Dank für Ihr Schreiben (E-Mail) vom 12.12.2019 zu den o. g. Bauleitplanverfahren und die damit verbundene gemeindliche Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB. Zu den vorliegenden Entwürfen der Bauleitpläne der Gemeinde Altenberge werden keine Anregungen vor-

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme
			getragen.
9.	17.12.19	Stadt Steinfurt	Gegen die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge werden seitens der Kreisstadt Steinfurt keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
10.	14.01.20	Unitymedia NRW GmbH	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

II. Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage (Zeitraum 06.07.2020 bis 14.08.2020)
(Stand: 24.08.2020)

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
A.) Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB					
1.	--		Es liegen bislang keine relevanten Stellungnahmen vor.	--	--
B.) Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB					
1.	13.07.2020	EWE Netz GmbH	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Die Hinweise zu Leitungen und Anlagen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
2.	20.07.2020	Gelsenwasser AG	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Auf-	Der Hinweis zur Wasserleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsführung durchschneidet	Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>stellung des oben angeführten Flächennutzungsplanes.</p> <p>Ferner danken wir Ihnen für die Übersendung des Planentwurfes nebst Begründung und teilen Ihnen mit, dass unseerseits Anregungen dazu bestehen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir in den Flurstücken 465, 23 und 24 eine Wasserleitung betreiben, welche durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert ist.</p> <p>Ein Lageplan haben wir dem Schreiben beigefügt.</p>	<p>den westlichsten Teil des Flurstückes Nr. 465, welches Bestandteil des Plangeltungsbereiches ist. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	
3.	30.07.2020	Landesbetrieb Straßenbau NRW	<p>Durch die vorgenannte Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriebereichs Krümper / Siemensstraße im Süden von Altenberge geschaffen werden.</p> <p>Das im Bebauungsplan ausgewiesene ca. 9 ha große Gewerbe- und Industriegebiet liegt südlich der Landesstraße 874, Streckenabschnitt 1 1 .2, Station O,235 bis O,925. Die Landesstraße weist in diesem Streckenbereich eine Verkehrsbelastung von DTV = 2.784 Kfz/Tag auf.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Gewerbe- und Industriegebietsfläche soll laut dem Bebauungsplan über eine neue Anbindung an die Landesstraße 874 erfolgen. Darüber hinaus soll die westliche Teilfläche über eine angrenzende bereits bestehende Gewerbefläche erschlossen werden. Die geplante Anbindung mit einer Linksabiegespur im Zuge der Landesstraße wurde bereits vom Grundsatz her zwischen der Gemeinde Altenberge und Straßen.NRW erörtert. Laut dem vorliegenden Verkehrsgutachten können die zukünftigen Verkehre leistungsfähig am geplanten Knotenpunkt abgewickelt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgenannte Bauleitplanung seitens Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken, unter der Voraussetzung, dass die nachfolgend aufgeführten Punkte bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die gesicherte verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes setzt die Anbindung der Landesstraße mit einer Linksabiegespur voraus. Die 	<p>Die gegebenen Hinweise befassen sich ausschließlich mit der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dementsprechend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung erfolgt im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 "Gewerbegebiet Altenberge-Süd".</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>Erläuterung der verkehrliche Erschließung ist in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend anzupassen.</p> <p>2. Auf der Grundlage der vorliegenden Vorplanung ist eine Ausführungsplanung unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) durch die Gemeinde Altenberge aufzustellen und anschließend nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS) durch Straßen.NRW zu auditieren. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Fortführung der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>3. Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzusichern, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</p> <p>4. Im Bebauungsplan ist parallel zur Landesstraße auf gesamter Länge, mit Ausnahme der geplanten Einmündung, ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die im Verlauf der Landesstraße vorhanden zwei Ackerzufahrten sind zurückzubauen, um einbegehrte Nutzung, insbesondere durch Fuß- und Radverkehr, zu vermeiden.</p> <p>5. Die Baugrenze parallel zur Landesstraße beträgt ca. 7 - 11 m. Aus diesem Grund sind bei der geplanten Bebauung und Bepflanzung die Regelungen der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) zu berücksichtigen. Soweit notwendig sind entsprechende Schutzvorrichtungen zu Lasten der Gemeinde anzuordnen und in den Planunterlagen darzustellen.</p> <p>6. Die Oberflächenentwässerung der Landesstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Zwischen der zukünftigen Baugrenze und der Straßenböschung sind entsprechende Flächen für eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung freizuhalten.</p> <p>7. Eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven</p>		

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße können nicht geltend gemacht werden, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p> <p>8. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Altenberge zur ordnungsgemäßen Erschließung der geplanten Gewerbe- und Industriegebietsfläche. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen und Wegegesetz NRW von der Gemeinde Altenberge zu tragen.</p> <p>9. Zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Altenberge und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB von Straßen.NRW - Regionalniederlassung Münsterland - zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich erneut zu beteiligen.</p>		
4.	12.08.2020	Landwirtschaftskammer NRW	<p>Dem o. g. Planvorhaben stehen weiterhin erhebliche landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken und Forderungen aus unserer Stellungnahme vom 16.01.2020 bleiben inhaltlich bestehen.</p> <p>Es wird weiterhin gefordert, dass sowohl die Vorrangprüfung als auch die konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umweltbericht dargestellt werden.</p>	<p>Die der Planung zugrundeliegenden Flächen wurden bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dennoch ist es der Gemeinde gelungen, diese von dem bisherigen Flächeneigentümer zu erwerben. Die andauernde Nachfrage – i.d.R. örtlich oder regional bereits ansässiger Firmen – nach gewerblich/industriellen Baugrundstücken, macht eine Zurverfügungstellung derartiger Flächen erforderlich. Aufgegebene Betriebsflächen oder planungsrechtlich an anderer Stelle in ausreichendem Umfang bereits vorbereitete Grundstücke sind in der erforderlichen Größenordnung nicht verfügbar. Deshalb ist eine Inanspruchnahme neuer Flächen erforderlich. Dabei ist auch eine Verwendung bislang landwirtschaftlich genutzter Bereiche unabdingbar. Auch im konkreten Fall wird in Abwägung der städtebau-</p>	20 dafür, 5 dagegen

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
				<p>lich/ökonomischen Interessen (insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Altenberge und der Zurverfügungstellung von Arbeitsplätzen) gegenüber den landwirtschaftlichen Interessen der Baugebietsausweisung der Vorzug eingeräumt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung um die Darstellung des Sachverhaltes ergänzt.</p>	

Stellungnahmen ohne Anregungen/Bedenken/Hinweise bzw. Behörden/TöB ohne Rückmeldung:

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme
1.	10.07.20	Amprion GmbH	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. <i>(Anmerkung: Übrige Versorger wurden ebenfalls informiert.)</i>
2.	03.07.20	Bezirksregierung Münster, Ländliche Entwicklung	Gegen die 068. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.
3.	06.07.20	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
4.	--	Deutsche Bahn AG	--
5.	--	Deutsche Telekom	--
6.	--	Evang. Kirche v. Westfalen	--
7.	02.07.20	Gemeinde Havixbeck	Die Gemeinde Havixbeck erhebt keine Bedenken.
8.	--	Gemeinde Laer	--
9.	--	Gemeinde Nordwalde	--
10.	12.08.20	Handwerkskammer Münster	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.
11.	16.07.20	IHK Nord Westfalen	Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 01.07.2020 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.
12.	13.08.20	Kreis Steinfurt	Zu der vorliegenden Bauleitplanung trage ich keine Anregungen oder Hinweise vor.
13.	15.07.20	Landesbetrieb Wald u. Holz NRW	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme
14.	--	LWL - Archäologie für Westfalen	--
15.	--	LWL - Denkmalpflege in Westfalen	--
16.	--	Stadt Billerbeck	--
17.	12.08.20	Stadt Münster	Vielen Dank für Ihre Schreiben (E-Mail) vom 01.07.2020 zu den o. g. Bauleitplanverfahren und die damit verbundene gemeindliche Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB. Zu den vorliegenden Entwürfen der Bauleitpläne der Gemeinde Altenberge werden keine Anregungen vorgetragen.
18.	17.07.20	Stadt Steinfurt	Gegen die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge werden seitens der Kreisstadt Steinfurt keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
19.	12.08.20	Vodafone NRW GmbH (ehem. Unitymedia NRW)	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 14.01.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. <i>(Anmerkung: Keine Bedenken vorgetragen.)</i>
20.	--	Westnetz GmbH	--

Nachrichtlich: Landesplanerischen Abstimmung -nicht Gegenstand des Abwägungsprozesses-:

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme
1.	09.01.2020	Bezirksregierung Münster	<p>Mit der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Gemeinde Altenberge eine rd. 10 ha umfassenden Fläche für eine gewerbliche Nutzung planungsrechtlich vor.</p> <p>Mit Schreiben vom 14.08.2019 habe ich Ihnen Ziele der Raumordnung genannt, die für diese Planungsabsicht zu beachten sind. Zudem habe ich Sie aufgefordert zu erläutern und zu begründen, wie diese Ziele beachtet werden.</p> <p>In der jetzt vorliegenden Planbegründung sind dazu Erläuterungen enthalten, die aus Sicht der Raumordnung nachvollziehbar und ausreichend sind.</p> <p>Damit ist die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>
2.	30.07.2020	Bezirksregierung Münster	Zu der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich Ihnen mit Schreiben vom 09.01.2020 mitgeteilt, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Da keine Planänderungen von regionalplanerischer Relevanz vorgenommen wurden, ist die Planung auch weiterhin mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.